

Maria Wersig

Leserbrief an Der Spiegel, Nr. 43 vom 24.10.2005 Titel "Das Spiel mit den Armen"

Sehr geehrte Redaktion,
mit Interesse habe ich Ihren Beitrag zur aktuellen Hartz IV-Mißbrauchsdebatte gelesen. Ich habe festgestellt, dass Sie die Argumentation des Papiers des Bundeswirtschaftsministeriums weitgehend unhinterfragt übernommen haben. Eklatant falsch ist beispielsweise Ihre Darstellung der Rechtslage bezüglich "eheähnlicher" Gemeinschaften. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wann eine solche "eheähnliche" Partnerschaft mit entsprechenden Einstandspflichten vorliegt, gilt schon seit vielen Jahren für Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe und ist kein Produkt der neuen Rechtslage.

Warum fragen Sie nicht nach dem "Warum" der Regelungen? Ist es für Sie normal, dass der Staat in den Schränken und Betten der Bürger/innen schnüffelt und damit ihre von der Menschenwürde geschützte Intimsphäre mit Füßen tritt? Bevor man die Rechtslage und Gerichtspraxis als Einladung zu Missbrauch und falsche Nachsichtigkeit bezeichnet, sollte man sich vor Augen führen, dass diese Paare eigentlich keine gegenseitigen Unterhaltungspflichten wie Ehepaare haben. Zivilrechtlich betrachtet, schulden sie sich nichts! Stattdessen sind sie die "Melkkuh" des Sozialstaats, ihnen werden sozialrechtlich Pflichten aufgebürdet, die sie mit Ablehnung des Rechtspaktes Ehe schlicht nicht haben. Der Grund ist die verfassungsrechtliche Auslegung des Art. 6 Abs. 1 GG, der die Schlechterstellung der Ehe gegenüber anderen Lebensweisen verbietet. Deshalb sind die Gerichte bei der Auslegung des Kriteriums „eheähnlich“ **seit vielen Jahren** sehr streng: Nicht alle Paare, die gemeinsam leben und in einem Bett schlafen, gelten als „eheähnliche“ und haben diese Einstandspflicht. „Eheähnlich“ ist laut Bundesverfassungsgericht und Bundessozialgericht, die dies bereits lange vor Inkrafttreten von Hartz IV entschieden haben, nicht jedes Zusammenleben von Mann und Frau. Auch das Hinzutreten einer sexuellen Beziehung reicht nicht aus, denn Beziehungen von heterosexuellen Paaren, denen die Pflichten der Ehe auferlegt werden, müssen sich durch starke innere Bindungen auszeichnen, die ein Füreinander-Einstehen begründen und beinhalten. Die Anzeichen dafür sind recht streng, auch jahrelanges gemeinsames Leben reicht den Gerichten als alleiniges Indiz meist nicht aus. Da müssen schon handfestere Anzeichen hinzutreten, wie das Aufziehen gemeinsamer Kinder.

Die Verwaltungspraxis war auch zu Zeiten der Sozialhilfe so, dass sehr schnell auf das Vorliegen einer eheähnlichen Beziehung geschlossen wurde. Aber Unterwäsche im Schrank oder die Kuhle im Bett sind nunmal keine ausreichenden Anzeichen einer tiefen inneren Bindung. Die von Ihnen dargestellten entwürdigenden Ermittlungspraktiken führen deshalb auch kaum zu gerichtsfesten Ergebnissen. Da die Behörde das Vorliegen nicht irgendeiner, sondern einer **eheähnlichen** Beziehung beweisen muss, haben Kläger/innen vor Gericht gute Karten. Kernelement von Hartz IV ist gerade die Ausweitung privater Einstandspflichten auf der Paarebene, mit negativen Folgen (besonders für Frauen), allerdings mit immensen Einsparmöglichkeiten für den Staat. Die strenge juristische Auslegung ist den politisch für den Erfolg der Hartz-Reformen Verantwortlichen offenbar ein Dorn im Auge; deshalb wird im politischen Diskurs die Selbstverständlichkeit des gegenseitigen Einstehens auch in nichtehelichen Beziehungen propagiert. Warum Sie diese Argumente unreflektiert übernehmen, ist mir ein Rätsel.

Beste Grüße
Maria Wersig

Dipl. Jur. Maria Wersig
Freie Universität Berlin
Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft

Inhnestraße 22 14195 Berlin
Tel. 030 83857030